



Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrer-Studiengänge

19. Januar 2011

Auf Grund von § 10 der GymPO I vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit § 32 des LHG Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in seiner Sitzung am 16.06.2010 und 19.01.2011 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehrer-Studiengänge als Satzung beschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 14. September 2010, Az: 21-6722.1-01/436/28 seine vorläufige Zustimmung erteilt. Die Studien- und Prüfungsordnung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 3 Studienberatung
- § 4 Prüfungsverwaltung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Studienleistungen
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Bildung der Modulnoten
- § 18 Vergabe von Leistungspunkten (LP) im ECTS
- § 19 Freiversuch-Regelung, Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

III. Zwischenprüfung

- § 20 Zweck der Zwischenprüfung
- § 21 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung und Prüfungsfrist

IV. Zeugnis und Diploma Supplement

- § 22 Zeugnis

V. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

- I Studienverlaufsplan
- II Fachspezifische Bestimmungen für Musik (Hauptfach)
- III Fachspezifische Bestimmungen für das Verbreitungsfach Musik-Jazz/Populärmusik
- IV Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz (MPK)
- V Zwischenprüfungsordnung
- VI a) Informationsblatt über die verbindlichen Studieninhalte für die Gymnasiallehrer-Studiengänge
b) Informationsblatt zum Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden, Studien- und Prüfungsleistungen im Studium für das Lehramt an Gymnasium mit Hauptfach Musik sowie mit Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (im Folgenden: GymPO I) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der GymPO I über die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden durch diese Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. Verantwortlich für Organisation und Durchführung eines Moduls ist der/die Modulbeauftragte.

(2) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit Musik und einem zweiten wissenschaftlichen Fach im Hauptfachumfang beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 12 Semester, mit wissenschaftlichem Fach im Beifachumfang oder Verbreitungsfach 11 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 360 bzw. 330 Leistungspunkte (LP) im ECTS (vgl. Abs. 7).

Das Studium umfasst neben den künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in den Hauptfächern bzw. im Hauptfach und wissenschaftlichem Beifach oder Verbreitungsfach ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und den Erwerb von Personaler Kompetenz.

Die Prüfungen für das Erste Staatsexamen (im Hauptfach Musik: die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Teilprüfung, die künstlerisch-praktische Teilprüfung sowie die integrative Teilprüfung und die mündliche Teilprüfung im wissenschaftlichen Fach bzw. die künstlerisch-praktische sowie die integrative Teilprüfung in Verbindung mit dem Verbreitungsfach) werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden GymPO I durchgeführt.

(3) Weitere Fächer können gem. der jeweils geltenden GymPO I als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfachs oder eines Beifachs mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden (vgl. Abs. 8). Für den Fall, dass das Studium eines Erweiterungsfachs nach Abschluss des grundlegenden Hauptfächer-Studiums aufgenommen wird, beträgt die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs vier Semester bzw. für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester. Wird das Erweiterungsfach gleichzeitig mit den grundlegenden Hauptfächern studiert, beträgt die Regelstudienzeit insgesamt 15 Semester (mit Erweiterungshauptfach) bzw. 14 Semester (mit Erweiterungsbeifach). Die Erweiterungsprüfung wird vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden GymPO I durchgeführt.

(4) In Fällen, in denen gem. Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzung der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen verlangt oder vorausgesetzt wird, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, und der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag bzgl. alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und bzgl. modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch) im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Die Prüfungsfristen für die Zwischenprüfung werden in diesem Fall entsprechend verlängert.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit und ggf. der Fristen für die Ablegung der Zwischenprüfung ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

Die Verlängerung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen gilt für beide Hauptfächer, die studiert werden. Der Prüfungsausschuss des Fachs, der die Verlängerung genehmigt hat, benachrichtigt ggf. den Prüfungsausschuss des anderen Hauptfachs.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert gilt die Verlängerung der Regelstudienzeit nur für dieses Fach. Die gem. Anlage A geforderten Sprachnachweise sind in diesem Fall für die Zulassung zur Staatsexamenprüfung vorzulegen.

(5) Das wissenschaftliche Fach im Beifach- oder Hauptfachumfang kann vor, gleichzeitig oder im Anschluss an das Fach Musik studiert werden. Das Basisstudium Musik (1. bis 4. Fachsemester Musik) wird in der Regel zusammenhängend ohne parallel geführtes wissenschaftliches Beifach oder zweites Hauptfach studiert. Das Verbreiterungsfach kann gleichzeitig im Anschluss absolviert werden. Der Abschluss des Verbreiterungsfachs kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung im Fach Musik erfolgen.

Das Studium im Fach Musik gliedert sich in Basis- und Hauptstudium. Das erste Studienjahr im Fach Musik wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Schulpraxissemester findet in der Regel im 5. Semester in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockform) statt.

Für die Zwischenprüfung gelten bestimmte Prüfungsfristen (vgl. §§ 19 und 21), innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Werden sie nicht eingehalten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Der Studienumfang ist wie folgt festgesetzt:

- Fach Musik:
 - a) Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 160 LP
 - b) Fachdidaktikmodule: 10 LP
- Wissenschaftliches Fach (wissenschaftliches Beifach oder Verbreiterungsfach):
 - a) Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 88 LP (Fachcurricula 63 LP)
 - b) Fachdidaktikmodule: 10 LP (5 LP)
- Module Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG): 12 LP
- Module Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: 18 LP
- Module Personale Kompetenz (MPK): 6 LP
- Schulpraxissemester: 16 LP
- Wissenschaftliche Arbeit: 20 LP
- Mündliche/Künstlerisch-Praktische/Integrative Prüfung im Fach Musik 1. Hauptfach: 10 LP
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach oder Künstlerisch-Praktische/Integrative Prüfung im Verbreiterungsfach: 10 LP

(7) Der Studienumfang im Erweiterungsfach ist wie folgt festgesetzt:

- a) Erweiterungsfach in **Hauptfachumfang** (insgesamt 120 LP):
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 LP
 - Fachdidaktikmodule: 10 LP
 - Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder MPK): 6 LP
 - Abschließende mündliche Prüfung: 10 LP
- b) Erweiterungsfach in **Beifachumfang** (insgesamt 90 LP):
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 69 LP
 - Fachdidaktikmodule: 5 LP
 - Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder MPK): 6 LP
 - Abschließende mündliche Prüfung: 10 LP

In den ergänzenden Modulen des Erweiterungsfachs sind nur Studienleistungen zu erbringen; sie werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(8) Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die künstlerischen sowie wissenschaftlichen Fächer (künstlerische und fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II und Anhang III sowie für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz in Anhang IV, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.

(9) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden LP im ECTS müssen in den beteiligten Fächern durch künstlerische oder fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anhängen ausgeführt werden.

(10) Ein Studienaufenthalt im Ausland, insbesondere in den Fächern der modernen Fremdsprachen, wird empfohlen.

§ 3 Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt. Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten werden erläutert.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Mentoren/Mentorinnen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie unterstützt die Studierenden durch spezifische Informationen über Aufbau und Inhalte des Studiums, über den Zusammenhang der Fächer und Module. Der/die Studierende muss die Beratung in Anspruch nehmen. Das Protokoll des Beratungsgesprächs ist mit der Rückmeldung vorzulegen. Er/sie kann einen zweiten Mentor/eine zweite Mentorin wählen.

(3) Weitere Beratungsgespräche – auch mit anderen Lehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch des/der Studierenden statt.

§ 4 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das betreffende Fach zugeordnet ist.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses im Fach Musik sowie im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik sind der Rektor/die Rektorin, die Prorektoren/Prorektorinnen, ein weiterer hauptberuflicher Professor oder eine weitere hauptamtliche Professorin sowie der/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen (beratend). Vorsitzender/Vorsitzende ist der Rektor oder die Rektorin, bei dessen/deren Verhinderung ein Prorektor bzw. eine Prorektorin in der Reihenfolge der festgelegten Stellvertretung. Der/die weitere hauptberufliche Professor/Professorin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende übertragen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende.

(3) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem wissenschaftlichen Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs an der betreffenden Universität zuständig.

(4) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.

(5) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten den Rektoraten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/Prüferinnen

(1) Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie einem/einer weiteren Prüfer/Prüferin abgenommen.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie einem/einer weiteren Prüfer/Prüferin abgenommen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden von mindestens einem/einer verantwortlichen Lehrkraft abgenommen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II und Anhang III).

(4) Auf Antrag der prüfenden Lehrkraft bzw. des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bestellt der Prüfungsausschuss bis zu zwei weitere fachkundige Lehrkräfte in die Prüfungskommission.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Lehramtsstudiengang der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sowie der betreffenden Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn in einem neusprachlichen Fach die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder weil ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde; in diesen Fällen müssen die entbehrlichen Module/Moduleile durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden.

Das Gleiche gilt für die künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Leistungsnachweise in den Fächern; auch hier müssen die nach der Anerkennung entbehrlichen Module/Moduleile durch künstlerische oder fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden, wenn die Gleichwertigkeit eines im jeweils anderen Fach oder im Fach eines Erweiterungsstudiums erworbenen Leistungsnachweises festgestellt wird.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramtsstudiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht, ist dieser Antrag spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes) verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Teilstudiengang.

(4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Musikhochschule, der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-LP entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von der verantwortlichen Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) In den Anhängen II und III ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) In den Anhängen II und III wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so werden Art und Umfang der Teilleistungen sowie die Bildung der Prüfungsnote zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Modulbeauftragte bekannt gegeben. Ebenfalls muss bekannt gegeben werden, ob die Teilleistungen einzeln wiederholbar sind.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen.

(2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.

(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Lehramtsstudiengang an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,

und

3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II, III bzw. IV nachweist.

(4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht; sie können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II, III und IV können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen (z.B. Anfertigung einer Mappe mit Kompositionen, Arrangements u.a.) in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von vier Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II und III geregelt werden. Im Übrigen werden sie von der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer/Fachprüferinnen verantwortlich.

§ 14 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

(1) Als künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen kommen Instrumentalspiel, Gesang, Sprechen, Komposition, Ensembleleitung, Performances im Bereich Musik und Bewegung sowie mediale Präsentation wie zum Beispiel über CD oder DVD in Betracht. Die Dauer der Prüfungsleistung soll in der Regel mindestens 5 und höchstens 40 Minuten betragen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II und III geregelt werden. Im Übrigen werden sie von der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(2) Die Bewertung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Deutsch statt. In besonderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

(2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch zu erbringen. Nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen können Studien- und Prüfungsleistungen aber auch in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung ; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht ; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

§ 17 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie vergebenen ECTS-LP gewichtet. Die fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,49:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,50 bis 2,49:	gut
bei einem Durchschnitt von	2,50 bis 3,49:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,50 bis 4,00:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,00:	nicht ausreichend

(3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul vergebenen ECTS-LP zugeordnet.

§ 18 Vergabe von Leistungspunkten (LP) im ECTS

ECTS-LP sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

Eine Doppelanrechnung derselben Leistung ist ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 9).

§ 19 Freiversuch-Regelung, Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Es ist möglich, Leistungsnachweise für bestimmte Module auf schriftlichen Antrag ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwerben, sofern der Fachlehrer/die Fachlehrerin dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freiversuch-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freiversuch-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis bzw. die Modul-/teilprüfung nicht aus, so gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung oder einer anderen Modulteilprüfung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in den § 21 genannten Zwischenprüfungsfristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Wiederholungsprüfung spätestens in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester abgelegt werden kann.

(4) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. In den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG) und Bildungswissenschaftliches Begleitstudium ist auf schriftlichen Antrag jeweils einmalig eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zulässig, soweit diese durch die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verantwortet werden kann. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Unbenotete Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die fachspezifischen Regelungen (vgl. Anhänge II, III und IV) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Studienleistungen Bestandteil der Zwischenprüfung müssen sie innerhalb der für diese Prüfungen geltenden Fristen erbracht werden.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt die Zulassung zu dem Teilstudiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden wurde, erlischt die Zulassung für das Lehramtstudium (§ 32 Abs. 1 Satz 5 iVm § 30 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(7) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 20 Zweck der Zwischenprüfung (Anhang V)

Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen im Hauptfach Musik erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 21 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung und Prüfungsfrist

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anhang V)

(2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.

(3) Die bestandene Zwischenprüfung wird im Rahmen des Transcript of Records bescheinigt.

IV. Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) gemäß den Richtlinien des „European Diploma Supplement Model“ ausgefertigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 24 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen bzw. der betreffenden Universität auf Vorschlag des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Staatsexamensprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Lehramtsstudium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen nach den Bestimmungen der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Zwischenprüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in der Fassung vom 17. Juni 2001 außer Kraft.

(3) Die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung vom 17. Juni 2001 samt Anhängen gilt für die Studierenden weiter, die vor dem 1. Oktober 2010 im Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Studium nach den Bestimmungen der Künstlerische Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. März 2001 (GBl. S. 201, ber. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 (GBl. S. 712), fortsetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 ein Lehramtsfach wechseln.

(4) Wechslern zur neuen Prüfungsordnung wird ein bereits absolviertes Schulpraxissemester als Ersatz für ein bestandenes Schulpraxissemester gem. § 9 GymPO I anerkannt.

Trossingen, 19. Januar 2011



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

Anhang I: Studienverlaufsplan

Schulmusik – Entwurf A (mit Verbreitungsfach Jazz/Pop)

SCHULMUSIK																											
Semester		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.					
Zuordnung	MODULE	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	LP ges	
	PFLICHTMODULE																								120		
	Künstlerisch-praktische Module I.(Solo)					18						14						17									
KPM I.	Klavier																									→	
KPM I.	Vokal	2,5	8	2,5	8	2,5	7	2,5	7	0,5	1	2,5	7	2,5	8												
KPM I.	Instrument																										
	Kinderstimmbildung/Methodik													0,5		0,5		1									
	Improvisation am Klavier	0,5	1	0,5	1																						
	Künstlerisch-praktische Module II. (Ensemble)									16						9											
KPM II.	Chor	2		2		2		2						2		2								→			
KPM II.	Orchester		2		3	1		1		4		1		1		1											
KPM II.	Chorleitung	1		1		1		1		6		1		5		1		4									
KPM II.	Orchesterleitung																										
KPM II.	Jazz																										
KPM II.	Stimmphys./Chor. Stimmbild.	0,5		0,5	1																						
	Künstlerisch-theoretische Module					6				9				9													
KTM	Gehörbildung	1		1		1		1		1												→					
KTM	Tonsatz (trad. + NM)	1		1		1		1+1						1+1		1											
KTM	Formenlehre/ Werkanalyse (trad. + NM)		2	1	4	1		5		1		4		1+1		0+1		4									
KTM	Jazz-Theorie					1		1																			
KTM	SchuPra													0,5		0,5											
KTM	Wahlpflicht					1								1													
	Wissenschaftliche Module					7				7				8													
WM I.	Musikwissenschaft	2		4		4		4		2		3						4		4		4		4		→	
WM II.	Musikpädagogik	2	3	2	4	2	4	2	3					2		4		2		4							

SCHULMUSIK																											
Semester		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.					
Zuordnung	MODULE	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	LP ges	
		WAHLMODULE																									40
W	Instrument/Vokal/Sprechen/Ensemble/Blasorchesterleitung/Musik und Bewegung/Musiktheorie/Musikdesign/Musikwissenschaft/Musikpädagogik/Akustik																										18
	6 mal 0,5 h Einzel-/Vertiefungsunterricht (n.b.V.)			0,5	3	0,5	3							0,5	3	0,5	3	0,5	3	0,5	3						
W	Integratives Modul																										12
W		1	2	1	2	1	2	1	2																		10
	FACHDIDAKTIK-MODULE																									10	
FDM	Musik und Bewegung	0,5		0,5	1	0,5		0,5	1																		
FDM	Schulbezogenes Klavierspiel					0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1														
FDM	Schulbezogenes Ensemble																										
FDM	Komposition in der Schule							1	1					1	1												
FDM	Fachdidaktische Themen			1	1	1	1																				
	SCHULPRAXISSEMESTER																									16	
	Schulpraxis-Semester																										
	WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT																									20	
	Wissenschaftliche Arbeit																										
	MODULE PERSONALE KOMPETENZ (MPK)																									6	
	Module Personale Kompetenz (MPK)											4											2				
MPK I	Sprechen	0,75		0,75	1,5	0,75		0,75	1,5																		
	Musik und Bewegung	0,5		0,5	0,5	0,5		0,5	0,5																		
MPK II	MPK-Themen (Sozialkomp.)																										
	ETHISCH-PHILOSOPHISCHES GRUNDLAGENSTUDIUM																									12	
EPG		2	3			2	3																				

SCHULMUSIK																													
Semester		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.							
Zuordnung	MODULE	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	LP ges	
		BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHES BEGLEITSTUDIUM																								18			
BWB		2	3	4	6		←	2	3	4	6	→																	
	TEILPRÜFUNGEN MUSIK	<i>(Die drei Teilprüfungen müssen innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern abgelegt werden.)</i>																							10				
	Künstl.-prakt. Teilprüfung															←	3	→											
	Mündliche Teilprüfung															←	3	→											
	Integrative Prüfung																	←	4	→									
	VERBREITERUNGSFACH JAZZ/POP gesamt 78																								60				
	PFLICHTMODULE																												
	Künstlerisch-praktische Module I. (Solo)													10							12								
VKPM I.	Vokal/Instrument													1,5	5	1,5	5	1,5	6	1,5	6								
VKPM I.	Klavier																												
	Künstlerisch-praktische Module II. (Ensemble)													2							9								
VKPM II.	Instrumentalensemble																												
VKPM II.	Vokalensemble													2	1	2	1	4	4	2	1								
VKPM II.	Big Band																												
VKPM II.	Ensembleleitung																			1	3	1	1						
	Künstl.-theor. Module													6							12								
VKTM	Arrangement/Harmoniel.													1,5	1,5	1,5	1,5	2	3	2	3								
VKTM	Gehörbildung/Transkription													1	1	1	1	1	3	1	3								
VKTM	Notation													0,5	0,5	0,5	0,5												
	Kontext Modul																									3			
VKM	Jazz u. Populärmusik im Kontext																			1	1								
VKM	Jazz und Populärmusik-geschichte																			1	1	1	1						
	PRODUCING MODUL																												
																										6			
VPM	Producing																			2	2	2	2						
VPM	Beschallungstechnik																			1	1	1	1						

SCHULMUSIK																													
Semester		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.							
Zuordnung	MODULE	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	LP ges			
		FACHDIDAKTIK-MODULE																								5			
VFDM	Schulbezogenes Klavierspiel Jazz/Pop																												
VFDM	Komposition/Arrangement für die Schule																			2	3	1	2						
VFDM	Schulbezogenes Ensemble																												
VFDM	Seminar Fachdidaktik																												
	WAHLMODULE (beispielsweise)																								3				
VWM	Teilnahme an Ensembleprojekt Jazz/Pop																			←	1	2	→						
VWM	Korrepetition Jazz/Pop																					1	1						
	ABSCHLUSSPRÜFUNG MUSIK (Die zwei Teilprüfungen müssen nach dem letzten Semester abgelegt werden.)																								10				
	Künstlerische Teilprüfung																									5	→		
	Integrative Prüfung																										5		
	Summen SWS Musik	15,5		~ 21		~ 23		21		1		22,5		17		1,5		0,5								Summe: 123 SWS			
	Summen SWS/LP/J/ LP ges.	60		60		30		60		60		60		60		60		60		60		60		60		330			

Anmerkungen zu Entwurf A

11-semesteriger Rahmenplan gemäß GymPO I.

Entwurf A stellt nur eine Möglichkeit des Studienverlaufsplanes vor. Das wissenschaftliche Beifach oder Hauptfach kann auch vor dem Hauptfachstudium Musik oder parallel dazu studiert werden. Module im Verbreitungsfach Jazz/Pop können ebenfalls parallel absolviert werden. Entsprechend sind die einzelnen Module zeitlich flexibel anzuordnen. Ziel ist es, eine individuelle Studienbiographie zu ermöglichen, in der die verschiedenen Anforderungen des Studiums möglichst sinnvoll und effektiv geleistet werden können. Der Mentor berät und betreut die Studierenden in der Planung und Durchführung des Studienverlaufs.

Weitere Hinweise:

1. Werden in den ersten Semestern die Voraussetzungen für die Wahlmodule nicht erfüllt, müssen sie in späteren Semestern belegt werden.
2. EPG und BWB: werden in der Regel im Schulpraxissemester studiert.
3. Die Wissenschaftliche Arbeit darf erst nach Ablegen der akademischen Zwischenprüfung erstellt werden. Die Arbeit muss vier Monate nach Themenstellung abgegeben sein.

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für Musik (Hauptfach)

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesem Anhang nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer.

§ 1 Studienumfang

Im Fach Musik werden in den Pflichtmodulen 120 ECTS-Leistungspunkte (LP), in den Wahlmodulen 40 LP und in den Fachdidaktikmodulen 10 LP erworben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die Studierenden müssen die unter I und III angegebenen Pflicht- und Fachdidaktikmodule erfolgreich absolvieren.

(2) Innerhalb der künstlerisch-praktischen Module KPM I. müssen die Fächer Gesang und Klavier belegt werden. Zusätzlich kann ein weiteres Instrument belegt werden.

(3) Im KPM muss mindestens eines der Fächer Gesang, Klavier oder ein weiteres Instrument muss als künstlerischer Schwerpunkt studiert werden.

(4) Im Bereich der Wahlmodule muss wenigstens ein künstlerisch-praktisches Modul oder ein künstlerisch-theoretisches Modul im Umfang von wenigstens 6 LP, ein integratives Modul im Umfang von wenigstens 4 LP und wissenschaftliche Module im Umfang von wenigstens 3 LP belegt werden. Für die verbleibenden 27 LP stehen unterschiedliche Module zur Verfügung. Eine mögliche Auswahl ist unter II angegeben. Jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit werden die tatsächlich angebotenen Wahlmodule bekannt gegeben.

I. Pflichtmodule

Abkürzungen:

LP = Leistungspunkte nach dem ECTS

PL = Prüfungsleistung

StL= Studienleistung

KPP = Künstlerisch-Praktische Prüfung

MP= Mündliche Prüfung

KL= Klausur

HA= Hausarbeit

SV= Seminarvortrag

Künstlerisch-Praktisches Modul I.1. (Erstes Basismodul SOLO)

– Erstes und zweites Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Klavier	16	KPP
Vokal-Fächer		
Weiteres Instrument (optional)		
Improvisation am Klavier / Schulpraktisches Klavierspiel	2	

Künstlerisch-Praktisches Modul I.2. (Zweites Basismodul SOLO)

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Klavier	14	KPP
Vokal-Fächer		
Weiteres Instrument (optional)		

Künstlerisch-Praktisches Modul I.3. (Vertiefungsmodul SOLO)

– Fünftes bis siebentes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Klavier	16	KPP
Vokal-Fächer		
Weiteres Instrument (optional)		
Methodik Gesang/Kinderstimmgebung	1	MP

Künstlerisch-Praktisches Modul II. 1 (Basismodul ENSEMBLE)

– Erstes bis viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Chor	15	X	KPP
Chorleitung			
Instrumentalensemble (Orchester)		X	
Ensembleleitung (Orchester)			
Jazz		X	
Stimmphysiologie/Chorische Stimmgebung	1	X	

Künstlerisch-Praktisches Modul II. 2 (Vertiefungsmodul ENSEMBLE)

– Sechstes und siebentes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Chor	9	X	KPP
Chorleitung			
Instrumentalensemble (Orchester)		X	
Ensembleleitung (Orchester)			
Jazz		X	

Künstlerisch-Theoretisches Modul I (Erstes Basismodul)

– Erstes und zweites Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Gehörbildung	2	X	KL
Tonsatz (bis 1900)	2		
Formenlehre/Werkanalyse	1		
Jazz-Theorie (1)	1		

Künstlerisch-Theoretisches Modul II (Zweites Basismodul)

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Gehörbildung	2		KL+MP
Tonsatz (bis 1900)	2	X	MAPPE
Tonsatz Neue Musik (ab 1900)	1	X	
Formenlehre/Werkanalyse	2	X	
Jazz-Theorie (2)	1	X	
Seminar Musiktheorie	1	X	

Künstlerisch-Theoretisches Modul III (Vertiefungsmodul)

– Sechstes und siebentes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Tonsatz (bis 1900)	2		KL+MP
Tonsatz Neue Musik (ab 1900)	1		
Formenlehre/Werkanalyse	1		
Werkanalyse Neue Musik	2		
Musiktheorie am Klavier/Schulpraktisches Klavierspiel	2		
Seminar Musiktheorie	1	X	

Wissenschaftliches Modul 1 (Erstes Basismodul)

– Erstes und zweites Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung/Seminar Musikwissenschaft	7	X	HA
Seminar Musikwissenschaft			
Vorlesung/Übung Musikpädagogik			

Wissenschaftliches Modul 2 (Zweites Basismodul)

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung/Seminar Musikwissenschaft	7	X	HA
Seminar Musikwissenschaft			
Vorlesung/Übung Musikpädagogik			

Wissenschaftliches Modul 3 (Vertiefungsmodul)

– Sechstes und Siebentes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung/Seminar Musikwissenschaft	8	X	HA/ KL/MP/SV
Seminar Musikwissenschaft			
Vorlesung/Übung Musikpädagogik			

II. Wahlmodule (Auswahl)

Wahlmodule Projekte

Wahl-Modul Ensemble-Projekt Chor/Orchester

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Teilnahme an Ensembleprojekt (Chor/Or.)	1	X	

Wahl-Modul Ensemble-Projekt Kammermusik

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kammermusik	1	X	

Wahl-Modul Projekt Liedgestaltung

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Liedgestaltung	1	X	

Wahlmodule Vertiefende Künstlerische Praxis Gesang

Wahl-Modul Gesang I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Gesang in Lied und Oratorium	3	X	

Wahl-Modul Gesang II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vokalensemble	3	X	

Wahl-Modul Gesang III

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Gesangstechniken Neue Musik (Seminar/Übung)	3	X	

Wahl-Modul Gesang IV

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Alte Musik (Seminar/Übung/Ensemble)	3	X	

Wahl-Modul Gesang V

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Methodik/Stimmbildung (Seminar/Übung)	3	X	

Wahl-Modul Gesang VI

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Gesang (Künstlerische Spezialisierung)	6		KPP

Wahlmodule Künstlerische Praxis Sprechen

Wahl-Modul Sprechen I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Sprechen als Instrument (1)	3	X	

Wahl-Modul Sprechen II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Sprechen als Instrument (2)	3	X	

Wahl-Modul Sprechen III

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Sprechen (künstlerische Spezialisierung)	6		KPP

Wahlmodule Vertiefende Künstlerische Praxis Instrumentalspiel

Wahl-Modul Instrumentalspiel I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Instrumentalunterricht	3	X	

Wahl-Modul Instrumentalspiel II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Neue Musik	3	X	

Wahl-Modul Instrumentalspiel III

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Historische Aufführungspraxis	3	X	

Wahl-Modul Instrumentalspiel IV

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Instrument (Künstlerische Spezialisierung)	6		KPP

Wahlmodule Künstlerische Praxis Kammermusik

Wahl-Modul Kammermusik I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kammermusik	3	X	

Wahl-Modul Kammermusik II

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kammermusik	6		KPP

Wahlmodule Künstlerische Praxis Ensembleleitung

Wahl-Modul Blasorchesterleitung I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Blasorchesterleitung (1)	3	X	

Wahl-Modul Blasorchesterleitung II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Blasorchesterleitung (2)	3	X	

Wahl-Modul Blasorchesterleitung III

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Blasorchesterleitung (3)	6		KPP

Wahl-Modul Ensembleleitung (Chor/Orchester) I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Ensembleleitung (Chor/Orchester)	3	X	

Wahl-Modul Ensembleleitung (Chor/Orchester) II
 – 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Ensembleleitung (Chor/Orchester)	6		KPP

Wahlmodule Künstlerische Praxis “Musik und Bewegung”

Wahl-Modul Musik und Bewegung I
 – 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Musik und Bewegung (1)	3	X	

Wahl-Modul Musik und Bewegung II
 – 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Musik und Bewegung (2)	3	X	

Wahl-Modul Musik und Bewegung (3)
 – 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Musik und Bewegung (3)	6		KPP

Wahlmodule Vertiefende Künstlerisch-Theoretische Praxis

Wahl-Modul Musiktheorie/Komposition I
 – 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Einzelunterricht Musiktheorie/Komposition	6	X	HA/KPP/SV

Wahl-Modul Musiktheorie/Komposition II
 – 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Einzelunterricht Musiktheorie/Komposition	6	X	HA/KPP/SV

Wahl-Modul Instrumentation/Arrangement

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Seminar Instrumentation	3	X	

Wahl-Modul Instrumentenkunde/Akustik I

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung/Übung Instrumentenkunde/Akustik (1)	1	X	

Wahl-Modul Instrumentenkunde/Akustik II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung/Übung Instrumentenkunde/Akustik (2)	1	X	

Wahl-Modul Vertiefende Medienkunde

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Seminar Medienkunde	2	X	

Wahl-Modul Musikdesign I (Einführung)

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kompositionslaboratorium Soundalikes/Sounddesign (1)	7		Mappe

Wahl-Modul Musikdesign II (Vertiefung)

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kompositionslaboratorium Soundalikes/Sounddesign (2)	7		Mappe

Wahl-Modul Musikdesign III (Abschlussprojekt)

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Projekt	13	Mappe	

Wahl-Module Spezielle Vertiefung Künstlerische Praxis

Wahl-Modul Spezielle Vertiefung Künstlerische Praxis Gesang – 2-4-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Unterricht nach speziellen Eignungsvoraussetzungen	8		KPP

Wahl-Modul Spezielle Vertiefung Künstlerische Praxis Instrumentalspiel – 2-4.semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Unterricht nach speziellen Eignungsvoraussetzungen	8		KPP

Wahl-Modul Spezielle Vertiefung Künstlerische Praxis Ensembleleitung – 2-4-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Unterricht nach speziellen Eignungsvoraussetzungen	8		KPP

Wissenschaftliche Wahlmodule

Wahl-Modul Musikwissenschaft I – 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung Musikwissenschaft	1	X	

Wahl-Modul Musikpädagogik I – 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung Musikpädagogik	1	X	

Wahl-Modul Akustik – 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Vorlesung Akustik	1	X	

Wahl-Modul Musikwissenschaft II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Seminar Musikwissenschaft	2-3*	X*	HA*

Wahl-Modul Musikpädagogik II

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Seminar Musikpädagogik	2-3*	X*	HA*

* Anmerkung: 3 LP bei Hausarbeit, 2 LP bei aktiver Teilnahme

Integrative Module

Integratives Modul I

– 2-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kolloquium/Projektarbeit	4	X	HA/SV/MP

Integratives Modul II

– 3-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kolloquium/Projektarbeit	8	X	HA/SV/MP

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Musik und Bewegung	10	X	HA/MP/ KPP/KL/ MAPPE
Schulbezogenes Klavierspiel			
Komposition in der Schule			
Schulbezogenes Ensemble			
Seminar Fachdidaktik			

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Deutsch statt. In besonderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in Deutsch zu erbringen.

§ 4 Akademische Zwischenprüfung

Nach dem zweiten Semester (bis spätestens Ende des siebten Semesters) ist eine Zwischenprüfung erforderlich. Näheres wird in der Zwischenprüfungsordnung geregelt. Eine bestandene Zwischenprüfung gilt als Abschluss des Künstlerisch-Praktischen Moduls KPM I.1, wenn das Ergebnis der Prüfung benotet wird.

§ 5 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

1. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von schriftlichen Prüfungen (Hausarbeiten, Klausuren, Vorlage von Mappen mit Kompositionen, Arrangements u.a.), künstlerisch-praktischen Prüfungen (Instrumentalspiel, Gesang, Performances, Ensembleleitung oder mediale Präsentation z.B. in Form von CD oder DVD) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von wenigstens einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern mindestens 10 bis maximal 45 Minuten. Künstlerisch-Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 bis maximal 60 Minuten, für jedes geprüfte Fach ist eine fachkundige Lehrkraft als Prüfer in der Kommission. Klausuren dauern zwei bis vier Stunden.

Hausarbeiten sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters anzufertigen. Mappen beinhalten Kompositionen, Arrangements und andere schriftliche Arbeiten, die studienbegleitend hergestellt werden und beziehen sich in Umfang und Inhalt auf die jeweilige Lehrveranstaltung. Seminarvorträge dauern in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten, eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden.

Der Zeitumfang von mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen sowie von Klausuren wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. In allen Prüfungsformen können Lehrinhalte verschiedener Lehrveranstaltungen des Moduls zusammengefasst werden. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den verantwortlichen Lehrkräften der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.

2. Studienleistungen werden im künstlerisch-praktischen Bereich durch regelmäßige aktive Mitarbeit (etwa bei Ensemblearbeit), Mitwirkung bei Klassenvorspielen, Konzerten und anderen geeigneten Präsentationsformen, im künstlerisch-theoretischen Bereich durch Anfertigen von Kompositionen, Arrangements, Referate, Portfolios, unterrichtsimmanente Leistungsüberprüfungen etc. und im wissenschaftlichen Bereich durch aktive Mitarbeit (z.B. Anfertigen von Referaten und Protokollen etc.) erbracht.

Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen beziehungsweise von den verantwortlichen Lehrkräften der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 6 Modulabschluss von Wahlmodulen

Wahlmodule können abgeschlossen werden durch studienbegleitende Prüfungen im Sinne von § 5(1). Die Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt bei Wahlmodulen durch die verantwortliche Lehrkraft. Auf Antrag der prüfenden Lehrkraft bzw. des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bestellt der Prüfungsausschuss bis zu zwei weitere fachkundige Lehrkräfte in die Prüfungskommission. Zudem können Wahlmodule abgeschlossen werden durch den Nachweis erbrachter Studienleistungen im Sinne von § 5(2). In diesem Fall sind die Studienleistungen zu benoten. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. der zu erbringenden Studienleistungen werden von den verantwortlichen Lehrkräften der entsprechenden Lehr- oder Projektveranstaltung festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.

§ 7 Modulabschluss von Wahlmodulen Spezielle Vertiefung Künstlerische Praxis

In den Wahlmodulen spezielle Vertiefung künstlerische Praxis besteht die Prüfungskommission in der Regel aus zwei Prüfern/Prüferinnen. Weitere Regelungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 8 Mentoring

Studierende werden individuell von einem Mentor beraten und betreut. Der Mentor berät hinsichtlich Studienplanung und Durchführung, unterstützt den Studierenden bei der Entscheidung für seine Wahlmodule und vermittelt ggf. zwischen Modulbeauftragten oder der Verwaltung. Mindestens einmal im Semester findet ein Mentoring-Gespräch zwischen Mentor und Student statt. Von dem Gespräch wird eine Aktennotiz angefertigt, in der die studienrelevanten Vereinbarungen festgehalten sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang III: Fachspezifische Bestimmungen für das Verbreitungsfach Musik-Jazz/Populärmusik

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesem Anhang nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer.

§ 1 Studienumfang

Im Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik werden in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Leistungspunkte (LP), in den Wahlmodulen 3 LP und in den Fachdidaktikmodulen 5 LP erworben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die Studierenden müssen die unter I und III angegebenen Pflicht- und Fachdidaktikmodule sowie die von Ihnen gewählten Wahlmodule aus II erfolgreich absolvieren.

(2) Innerhalb der Künstlerisch-Praktischen Module KPM I. muss das Fach Klavier belegt werden. Zusätzlich muss wenigstens ein weiteres Instrument oder Jazzgesang belegt werden.

(3) Im KPM muss mindestens eines der Fächer Jazzesang, Klavier oder ein weiteres Instrument muss als künstlerischer Schwerpunkt studiert werden. Eines der Fächer im KSP (Klavier, Instrument oder Jazzgesang) muss auf Hauptfachniveau studiert werden.

(4) Eine mögliche Auswahl von Wahlmodulen ist unter II angegeben. Jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit werden die tatsächlich angebotenen Wahlmodule bekannt gegeben.

I. Pflichtmodule

Abkürzungen:

LP = Leistungspunkte nach dem ECTS

PL = Prüfungsleistung

StL= Studienleistung

KPP = Künstlerisch-Praktische Prüfung

MP= Mündliche Prüfung

KL= Klausur

HA= Hausarbeit

SV= Seminarvortrag

Künstlerisch-Praktisches Modul I.1. (Basismodul SOLO)

– Erstes und zweites Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Klavier	10	KPP
Jazzgesang oder weiteres Instrument		
Optional: Instrument oder Jazzgesang		

Künstlerisch-Praktisches Modul I.2. (Vertiefungsmodul SOLO)

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Klavier	12	KPP
Jazzgesang oder weiteres Instrument		
Optional: Instrument oder Jazzgesang		

Künstlerisch-Praktisches Modul II. 1 (Basismodul ENSEMBLE)

– Erstes bis zweites Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Instrumental-/Vokalensemble/Big Band	2	KPP

Künstlerisch-Praktisches Modul II. 2 (Vertiefungsmodul ENSEMBLE)

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Instrumental-/Vokalensemble/Big Band	9	KPP
Ensembleleitung		

Künstlerisch-Theoretisches Modul 1 (Erstes Basismodul)

– Erstes und zweites Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Arrangement/Harmonielehre	6	KL/HA MAPPE
Gehörbildung/Transkription		
Notation		

Künstlerisch-Theoretisches Modul 2 (Zweites Basismodul)

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Arrangement/Harmonielehre	12	KL/HA MAPPE
Gehörbildung/Transkription		
Notation		

Module Wissenschaft und Technik

Kontext-Modul

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Jazz und Populärmusik im Kontext	3	KL/MP/HA
Jazz und Populärmusikgeschichte		

Producing Modul

– Drittes und viertes Fachsemester –

Lehrveranstaltung	LP	PL
Producing	6	KPP/MAPPE
Beschallungstechnik		

II. Wahlmodule (Auswahl)

Wahlmodule Projekte

Wahl-Modul Ensemble-Projekt

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Teilnahme an Ensembleprojekt Jazz/Pop	1	X	

Wahl-Modul Korrepetition

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Korrepetition Jazz/Pop	1	X	

Wahl-Modul Vertiefende Künstlerische Praxis Instrumental

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Unterricht Instrument	2	X	

Wahl-Modul Vertiefende Künstlerische Praxis Vokal

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Unterricht Jazzgesang	2	X	

Wahl-Modul Musikdesign

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Kompositionslaboratorium Soundalikes/Sounddesign	3	X	MAPPE

Integratives Wahl-Modul

– 1-semesterig –

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Projektarbeit/Kolloquium	1	X	

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	LP	StL	PL
Schulbezogenes Klavierspiel Jazz/Pop	5	X	KPP/HA/ MAPPE
Komposition/Arrangement für die Schule			
Schulbezogenes Ensemble			
Seminar Fachdidaktik			

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Deutsch statt. In besonderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

(2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in Deutsch zu erbringen.

§ 4 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

1. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von schriftlichen Prüfungen (Hausarbeiten, Klausuren, Vorlage von Mappen mit Kompositionen, Arrangements u.a.), künstlerisch-praktischen Prüfungen (Instrumentalspiel, Gesang, Performances, Ensembleleitung oder mediale Präsentation z.B. in Form von CD oder DVD) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von wenigstens einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern minimal 10 bis maximal 45 Minuten. Künstlerisch-Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 bis maximal 60 Minuten, für jedes geprüfte Fach ist eine fachkundige Lehrkraft als Prüfer in der Kommission. Klausuren dauern zwei bis vier Stunden. Hausarbeiten sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters anzufertigen. Mappen beinhalten Kompositionen, Arrangements und andere schriftliche Arbeiten, die studienbegleitend hergestellt werden und beziehen sich in Umfang und Inhalt auf die jeweilige Lehrveranstaltung. Seminarvorträge dauern in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten, eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden.

2. Studienleistungen werden im künstlerisch-praktischen Bereich durch regelmäßige aktive Mitarbeit (etwa bei Ensemblearbeit), Mitwirkung bei Klassenvorspielen, Konzerten und anderen geeigneten Präsentationsformen, im künstlerisch-theoretischen Bereich durch Anfertigen von Kompositionen, Arrangements, Referate, Portfolios, unterrichtsimmanente Leistungsüberprüfungen etc. und im wissenschaftlichen Bereich durch aktive Mitarbeit (z.B. Anfertigen von Referaten und Protokollen etc.) erbracht. Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen beziehungsweise von den verantwortlichen Lehrkräften der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

§ 5 Modulabschluss von Wahlmodulen

Wahlmodule können abgeschlossen werden durch studienbegleitende Prüfungen im Sinne von § 5(1). Die Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt bei Wahlmodulen durch die verantwortliche Lehrkraft. Auf Antrag der prüfenden Lehrkraft bzw. des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bestellt der Prüfungsausschuss bis zu zwei weitere fachkundige Lehrkräfte in die Prüfungskommission. Zudem können Wahlmodule abgeschlossen werden durch den Nachweis erbrachter Studienleistungen im Sinne von § 5 (2). In diesem Fall sind die Studienleistungen zu benoten. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. der zu erbringenden Studienleistungen werden von den verantwortlichen Lehrkräften der entsprechenden Lehr- oder Projektveranstaltung festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.

§ 6 Mentoring

Studierende werden individuell von einem Mentor beraten und betreut. Der Mentor berät hinsichtlich Studienplanung und Durchführung, unterstützt den Studierenden bei der Entscheidung für seine Wahlmodule und vermittelt ggf. zwischen Modulbeauftragten oder der Verwaltung. Mindestens einmal im Semester findet ein Mentoring-Gespräch zwischen Mentor und Student statt. Von dem Gespräch wird eine Aktennotiz angefertigt, in der die studienrelevanten Vereinbarungen festgehalten sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang IV: Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz (MPK)

Im Lehramtsstudium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gelten für die Bereiche Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG), Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz (MPK) nachfolgende Bestimmungen:

§ 1 Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG)

Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium ist in Anlage D der GymPO I geregelt. Der Nachweis seines erfolgreichen Abschlusses ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GymPO I Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung.

Die Module im EPG umfassen in der Summe 12 ECTS-Leistungspunkte (LP) und werden in der Regel an der Universität belegt, an der das wissenschaftliche Beifach bzw. zweite Hauptfach studiert wird. Das EPG 2 (siehe GymPO I Anlage D) ist fachbezogen ausgerichtet und kann im Einvernehmen mit der EPG-Koordinationsstelle einer kooperierenden Universität auch an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen angeboten werden.

§ 2 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Das Bildungswissenschaftliches Begleitstudium ist in Anlage E der GymPO I geregelt. Der Nachweis seines erfolgreichen Abschlusses ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GymPO I Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung.

Module im BWB umfassen in der Summe 18 LP und werden in der Regel an der Universität belegt, an der das wissenschaftliche Beifach bzw. zweite Hauptfach studiert wird.

§ 3 Module Personale Kompetenz (MPK)

(1) Der Nachweis von 6 LP im ECTS in den Modulen Personale Kompetenz ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 GymPO I Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung. Die Module Personale Kompetenz sind in Anlage F der GymPO I geregelt.

(2) Die MPK ermöglichen es den Studierenden des gymnasialen Lehramts, ihre personalen Kompetenzen für den Beruf als Lehrkraft mit dem künstlerischen Hauptfach Musik weiterzuentwickeln, dazu gehören vor allem das MPK I: Selbstkompetenz und Handlungskompetenz sowie das MPK II: Sozialkompetenz. :

MPK I: Selbstkompetenz und Handlungskompetenz (4 LP)

– 4-semesterig –

Studieninhalte (Beispiele)	LP	StL
<ul style="list-style-type: none">- Sprechen und Stimme- Haltung, Atmung und Auftreten- Kommunikation in der Praxis des Unterrichtens- Selbst- und Fremdwahrnehmung: Empathie und wertschätzendes Verhalten- Nonverbale Kommunikation und Körpersprache, Rhythmus und Phrasierung- Spontaneität und Reaktionsvielfalt- Agieren in Gruppen, Gruppendynamik und Teamarbeit (Ensemble)- Raum und Zeit: adäquat und kompetent wahrnehmen, strukturieren, thematisieren und gestalten können	4	(unbenotet) X

MPK II: Sozialkompetenz

– 2-semesterig –

Studieninhalte (Beispiele)	LP	StL
<ul style="list-style-type: none">- Ästhetische und rhetorische Kommunikation, Gesprächskompetenz- Führungskompetenz- Interkulturelle Kommunikation Umgang mit Belastung und Konflikten: Vertrauen und Widerstand	2	(unbenotet) X

(3) Es sind insgesamt 6 LP im ECTS nachzuweisen.

(4) Zielgruppe sind Studierende des gymnasialen Lehramts ab dem 1. Fachsemester. Empfohlen wird das Belegen des MPK I vor dem Schulpraxissemester. Insbesondere im Bereich Selbstkompetenz bietet sich auch ein inhaltlicher Bezug zum Schulpraxissemester an.

(5) Das konkrete Lehrangebot kann von Semester zu Semester wechseln und wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Inhalte werden in der Regel in Form von Gruppenunterricht erarbeitet. Die Leistungsdokumentation erfolgt individuell je nach Art und Thema der Veranstaltung. Es werden keine Noten vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang V: Zwischenprüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen für den Studiengang Schulmusik

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesem Anhang nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer.

§ 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Jeder im Studiengang Schulmusik eingeschriebene Studierende hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende erwarten lässt, dass er die Ziele des Studiengangs erreichen kann. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien GymPO I vom 31. Juli 2009).

(2) Die Zwischenprüfung dient auch der Studienberatung.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Kandidat, Fachvertreter, Fachlehrer, Vorsitzender, Professor, Stellvertreter und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2 Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung wird in den Fächern Klavier, Gesang und gegebenenfalls im Instrumentalspiel abgelegt. Dirigieren, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik sind weitere Prüfungsfächer, sofern von den entsprechenden Fachvertretern bzw. Fachlehrern des Studierenden Gutachten vorliegen, die Bedenken am Studienerfolg des Kandidaten äußern. Die Gutachten sind zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin einzureichen.

§ 3 Prüfungszeitraum, Meldetermine

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel zum Ende des zweiten Fachsemesters (Musik) abgelegt werden. Die Meldung zur Zwischenprüfung hat bis zum 2. Mai bzw. 1. Dezember des Semesters zu erfolgen, in dem die Zwischenprüfung stattfinden soll. Hat sich der Studierende nicht bis zum vierten Semester zur Prüfung gemeldet, wird die Prüfung von Amts wegen anberaumt, es sei denn, dass die Meldung aus Gründen unterblieben ist, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Semesters nicht bestanden wurde, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, die beiden Prorektoren und ein weiterer hauptberuflicher Professor. Vorsitzender ist der Rektor, bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge der 1. Prorektor bzw. der 2. Prorektor. Der weitere hauptberufliche Professor, dessen Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflicher Professor als Stellvertreter für den Rektor und die beiden Prorektoren werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen; Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch den Senat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft er die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(4) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen, nicht jedoch an der anschließenden Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden, in der Regel der Leiter der Studienkommission Schulmusik oder sein Stellvertreter. Die Prüfungskommission besteht aus den Fachlehrern des Studierenden und jeweils einem weiteren Vertreter der Fächer Instrument bzw. Klavier, Gesang, Dirigieren und Musiktheorie sowie aus je einem Fachvertreter der Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die bei der Zwischenprüfung mitwirkenden Prüfer. Er regelt bei Verhinderung eines Prüfers die Stellvertretung.

§ 6 Öffentlichkeit der Prüfungen

Der Vorsitzende der Prüfungskommission lässt nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende der Schulmusik, die sich an einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zur Prüfung zu. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Insbesondere gilt der erfolgreiche Abschluss folgender Module als bestandene Zwischenprüfung: das erste Künstlerisch-Praktische Modul I, das erste künstlerisch-praktische Modul II, sowie das erste wissenschaftliche Modul.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Bei der Meldung sind

1. die Zahl der absolvierten Fachsemester anzugeben

2. das Studienbuch beizufügen

3. eine Erklärung abzugeben, ob sich der Prüfungsbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Zwischenprüfung im Studiengang Schulmusik gemeldet hat oder diese Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Aufgrund der Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins für die Zwischenprüfung mitgeteilt.

(4) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende nicht zu dem Studiengang Schulmusik zugelassen ist oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen entsprechende Zwischenprüfung bereits bestanden oder eine solche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 9 Prüfungsinhalte, Prüfungsdauer

Die Prüfung besteht in den Instrumentalfächern und in Gesang aus einem entsprechenden Vortrag; ggf. in Dirigieren (Chor oder Orchester) aus der Einstudierung eines Ensemblewerkes; ggf. in Musiktheorie aus einem Kolloquium über eine zuvor in einstündiger Vorbereitungszeit schriftlich auszuarbeitende Tonsatzaufgabe; ggf. in Musikwissenschaft aus einem Kolloquium über einen anspruchsvollen, musikbezogenen und vom Studierenden selbst gewählten Text; ggf. in Musikpädagogik aus einem Kolloquium über Fragen einer entsprechenden Pflichtveranstaltung. Die Dauer je Prüfungsteil beträgt in den Instrumentalfächern, Gesang, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik etwa 5 bis 10 Minuten, in Dirigieren etwa 20 Minuten.

§ 10 Prüfungsprotokoll

Über die Gegenstände der Prüfung wird ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält neben dem Namen des Prüfungskandidaten mindestens Angaben über Tag und Ort der Prüfung, Dauer und Inhalt der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle geprüften Fächer gemäß § 2 und § 8 mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Urteil in einem der in der Zwischenprüfung geprüften Fächer „nicht bestanden“ lautet. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn der Kandidat aus Gründen, die vom Prüfungsausschuss nicht als triftig anerkannt werden, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder zum festgesetzten Termin der Zwischenprüfung nicht erscheint. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss vor Antritt der Prüfung ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens zum Ende des darauffolgenden Semesters, spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss sich auf andere Werke, Themen und Texte als in der erstmaligen Zwischenprüfung beziehen.

(2) Die Wiederholung betrifft nur das/die Modul(e), in denen kein ausreichender Kompetenznachweis erbracht wurde.

§ 13 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält das Gesamturteil „bestanden“ und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Rektor.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Bewertungen entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren von dem Datum des Abschlusszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang VI a: Informationsblatt über die verbindlichen Studieninhalte für die Gymnasiallehramt-Studiengänge der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

2. Verbindliche Studieninhalte		KPM I künstlerisch-praktische Module (solo)	KMP II künstlerisch-praktische Module (Ensemble)	KTM Künstlerisch-theoretische Module	WM I - Musikwissenschaft	WM II - Musikpädagogik	Fachdidaktik-Module	Wissenschaftliche Arbeit	Module Personale Kompetenzen
2.1	<i>Musikalisch-künstlerische Praxis</i>								
2.1.1	Instrumentale Interpretation von Musik auf dem Klavier, gegebenenfalls einem weiteren Instrument sowie vokale Interpretation von Musik								
	– künstlerisch gestaltet, stilistisch versiert, technisch angemessen,	X							
	– solistisch und in Ensembles,	X	X						
	– im Rahmen einer breit gefächerten Repertoirekenntnis und -praxis,	X	X						
	– reflektiert im Hinblick auf historische und kulturelle Zusammenhänge sowie gesellschaftliche Funktionen	X					X		
2.1.2	Erfahrungen mit der Vielfalt musikalischer Kulturen, insbesondere mit Musik im jugendkulturellen Kontext		X				X		
2.1.3	Methoden und Techniken der Ensembleleitung und das Aufbauen von Ensembles		X				X		
2.1.4	Methoden und Techniken des Improvisierens und Arrangierens, des Analysierens und Komponierens von Musik unterschiedlicher Stile und Besetzungen	X	X	X					
2.1.5	Entwicklung differenzierten Musikhörens und Anwendung musiktheoretischer Arbeitsweisen auf die eigene Musizierpraxis	X	X	X					
2.1.6	Methoden und Techniken der Interaktion von Musik mit anderen Ausdrucksformen	X	X						
2.1.7	Reflexion der eigenen musikalisch-künstlerischen Lernprozesse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen	X			X	X			
2.1.8	Sprecherziehung	X					X		X
2.2	<i>Schulbezogene Praxis</i>								
2.2.1	Methoden, Techniken und Einsatzmöglichkeiten schul- und chorpraktischen Klavier- beziehungsweise Instrumentalspiels		X				X		
2.2.2	Anleitung des instrumentalen und vokalen Musizierens (einschließlich stimmbildnerischer Aspekte) und Improvisierens im Klassenverband		X				X		
2.2.3	Methoden und Techniken der schulischen Ensembleleitung in stilistischer und musikkultureller Vielfalt		X				X		
2.2.4	Methoden und Techniken der Interpretation und Vermittlung von Musik durch die Verbindung mit anderen Ausdrucksformen						X		
2.2.5	Verbindung unterschiedlicher Formen musikalischer Praxis mit Gestaltungsaufgaben und methodischen Konzepten zum Klassenmusizieren, auch im Rahmen interdisziplinärer Projekte Musiktheorie und Musikwissenschaft			X	X	X	X		
2.3	<i>Musiktheorie und Musikwissenschaft</i>								
2.3.1	Untersuchen von Musik unter verschiedenen wissenschaftlichen Fragestellungen, etwa unter analytischen, ästhetischen, empirischen, ethnologischen, historischen, kulturwissenschaftlichen, philosophischen, psychologischen und soziologischen Fragestellungen				X			X	
2.3.2	Kenntnisse in den Bereichen der historischen und systematischen Musikwissenschaft				X			X	
2.3.3	Kennenlernen grundlegender musikwissenschaftlicher und -theoretischer Arbeitstechniken und Forschungsmethoden			X	X			X	
2.3.4	Kenntnis, Analyse, praktisch künstlerische Anwendung (zum Beispiel am Klavier) und Reflexion musiktheoretischer Modelle, Theorien und Methoden			X					
2.3.5	Überblick über die Musikgeschichte und über aktuelle Musik				X	X		X	

2. Verbindliche Studieninhalte		KPM I künstlerisch-praktische Module (solo)	KMP II künstlerisch-praktische Module (Ensemble)	KTM Künstlerisch-theoretische Module	WM I - Musikwissenschaft	WM II - Musikpädagogik	Fachdidaktik-Module	Wissenschaftliche Arbeit	Module Personale Kompetenzen
2.4	<i>Musikpädagogik</i>								
2.4.1	Kenntnis, Analyse und Reflexion musikpädagogischer Theorien und Methoden					X		X	
2.4.2	Auseinandersetzung mit Methoden und Theorien musikpädagogischer Forschungsgebiete unter Berücksichtigung analytischer, ästhetischer, empirischer, ethnologischer, historischer, kulturwissenschaftlicher, pädagogischer, philosophischer, psychologischer und soziologischer Fragestellungen					X		X	
2.4.3	Auseinandersetzung mit der berufspraktischen Bedeutung musikpädagogischer Forschung					X		X	
2.4.4	Untersuchung und Reflexion musikbezogener Lern- und Lehrprozesse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bezugswissenschaften					X	X	X	
2.4.5	Untersuchen von Musik unter pädagogischen und methodisch-didaktischen Fragestellungen sowie im Hinblick auf die Vernetzung von musikalisch-künstlerischer, wissenschaftlicher und schulischer Praxis							X	
2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i> <i>Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxisseminars und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.</i>								
2.5.1	Kenntnis, Analyse und reflektierte Weiterentwicklung musikdidaktischer Modelle und Konzepte						X		
2.5.2	Kriteriengeleitete Planung, Durchführung und Auswertung musikbezogener Lern- und Lehrprozesse						X		
2.5.3	Diagnose und Evaluation der Ergebnisse musikbezogener Lern- und Lehrprozesse						X		
2.5.4	Kompetenter und kreativer Einsatz von Medien			X			X		
2.5.5	Fachspezifische Handlungsfelder und Unterrichtsmethoden; Umgang mit Differenzen (zum Beispiel Aspekte der Interkulturalität und der Inklusion)						X		X
2.5.6	Bildungspläne und Materialien für den Musikunterricht						X		
3.	<i>Module Personale Kompetenzen</i>								
	Sollen sich in folgendem inhaltlichen Rahmen bewegen:								
3.1	Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Lehrer*innen-Gesundheit, Sprechen und Stimme, Haltung und Auftreten	X	X						X
3.2	Gesprächskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Genderkompetenz, Empathie, wertschätzendes Verhalten, Offenheit, Motivieren, Teamarbeit	X	X						X
3.3	Umgang mit Belastungen, Umgang mit Erfolgen und Misserfolgen, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Konfliktmanagement, Feedbackkultur								X

Anhang VI b: Informationsblatt zum Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik

2. Verbindliche Studieninhalte		VKPM I (künstlerisch-praktisches Modul Solo)	VKPM II (künstlerisch-praktisches Modul Ensemble)	VKTM (künstlerisch-theoretisches Modul)	VKM (Kontext-Modul)	VPM (Producing-Modul)	VFDM (Fachdidaktik-Modul)
2.1	<i>Musikpraxis</i>						
2.1.1	Künstlerisch gestaltete und technisch versierte instrumentale beziehungsweise vokale Interpretation von Kompositionen aus dem Bereich des Jazz und der Populärmusik in unterschiedlichen Stilen	X	X				
2.1.2	Künstlerisch gestaltete und technisch versierte Improvisation über Harmoniefolgen in binärer und ternärer Stilistik	X	X				
2.1.3	Ensemblepraxis sowie kompetente Leitung von instrumentalen beziehungsweise vokalen Ensembles in verschiedenen Besetzungen		X				
2.2	<i>Musiktheorie</i>						
2.2.1	Vertiefte Kenntnisse in Jazz-Harmonielehre			X			
2.2.2	Analyse von Kompositionen aus verschiedenen Stilrichtungen des Jazz- und der Populärmusik			X			
2.2.3	Arrangement; Komposition: Erstellen von Arrangements in verschiedenen Stilrichtungen für verschiedene Besetzungen, auch für gemischte Schulensembles und gleich- oder gemischt-stimmigen Chor unter Einbeziehung neuer Medien (Computer gestütztes Komponieren)			X		X	X
2.3	<i>Historische Kontexte, Jugendkulturen</i>						
2.3.1	Grundlegende Kenntnisse über Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Populärmusikforschung				X		
2.3.2	Ausgewählte Beispiele der Musik verschiedener Jugendmusikkulturen und Weltmusikkulturen vor dem Hintergrund soziokultureller Kontexte				X		
2.4	<i>Musikmarkt und Technik</i>						
2.4.1	Produktion von Songs verschiedener Stilistik, auch unter Einsatz von Computersoftware, Mikrofon, Verstärker, Mischpult und anderem			X		X	
2.4.2	Funktionen von Musik im Kontext von Medien			X		X	
2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>						
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen der Schulpraxis und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.						
2.5.3	Grundlegende Aspekte der Didaktik des Jazz und der Populärmusik	X	X				X
2.5.4	Vertiefte schulpraktisch relevante Fähigkeiten im Klavierspiel (Begleitmuster, Songbegleitung, Klaviersätze nach lead-sheet)	X					X
2.5.5	Erfahrungen im Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden in verschiedenen Bereichen des Jazz und der Populärmusik, auch mit neuen Medien						X